



II-14097 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7409/1-Pr 1/1994

6423 IAB

1994 -06- 20

zu 6489 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 6489/J-NR/1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dkfm. DDr. Friedrich König und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Vorstellungen der Sicherheitsbehörden zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität gerichtet, und folgende Fragen gestellt:

- "1. Sind Ihnen die aufgestellten Forderungen vom Bundesministerium für Inneres in detaillierter Form zwecks Umsetzung in gesetzliche Maßnahmen übermittelt worden?
2. Gibt es zur Vorbereitung gesetzlicher Änderungen in diesem Bereich Kontakte mit dem Bundesministerium für Inneres; wenn ja, mit welchem Ergebnis?
3. Welche konkreten Maßnahmen sollen im Einvernehmen mit den Sicherheitsbehörden verwirklicht werden?
4. In welchen Bereichen gibt es noch Auffassungsunterschiede?
5. Wodurch sind diese Auffassungsunterschiede bedingt?
6. Welche zusätzliche Maßnahmen zur weiteren Verbesserung des Zeugnenschutzes werden vom Bundesministerium für Inneres verlangt?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 5:

Die in der Anfragebegründung erwähnten, vom Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit erhobenen "Forderungen zur verbesserten Bekämpfung der organisierten Kriminalität" sind meinem Ressort aus Medienberichten und aus informellen Gesprächen bekannt. Sowohl im Bundesministerium für Inneres als auch im Bundesministerium für Justiz werden derzeit Vorarbeiten zur Klärung der Fragen der Notwendigkeit, der Möglichkeit und des allfälligen Umfangs rechtlicher Regelungen für neue Ermittlungsmethoden zur Bekämpfung organisierter Kriminalität geleistet, die bereits zu vorläufigen Ergebnissen geführt haben. Diese wurden im Rahmen der Tagung der Österreichischen Juristenkommission in Weißenbach am Attersee (12. bis 14. Mai 1994) unter dem Gesamthema "Reform des strafprozessualen Vorverfahrens aus der Sicht der Justiz und aus der Sicht der Sicherheitsbehörde" durch den Leiter der mit Angelegenheiten des Strafverfahrensrechtes befaßten Abteilung meines Ressorts und durch den Leiter der Rechtsabteilung des Bundesministeriums für Inneres einem hochrangigen Fachpublikum präsentiert und eingehender Diskussion unterzogen. Beide Referate sowie die darüber geführte Diskussion werden demnächst in der Reihe "Kritik und Fortschritt im Rechtsstaat", Verlag Österreich (Österreichische Staatsdruckerei), Edition Juristische Literatur, veröffentlicht werden.

Auch die den Referaten folgende Diskussion, welche neuerlich die Notwendigkeit der Fortführung der Reform des strafprozessualen Vorverfahrens bestätigte, hat ergeben, daß die Regelung bestimmter Ermittlungsmethoden in erster Linie in diesem Rahmen erwogen werden sollte. Ferner wurde auf die bereits seit 1. Mai 1993 in Kraft stehenden Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes - insbesondere auf die danach gegebenen Möglichkeiten der Observation und der verdeckten Ermittlung (§ 54 SPG) - hingewiesen, wobei auch eine Konkretisierung und Erweiterung einzelner Vorschriften dieses Gesetzes zur Überlegung gestellt wurde. In diesem Zusammenhang steht auch eine allfällige Einbindung richterlicher Entscheidungen ("Richtervorbehalt") in sicherheitspolizeiliche Belange zur Diskussion. In jedem Fall sind Fragen der Verhältnismäßigkeit und der Vereinbarkeit mit grundrechtlichen Positionen sowie der Zweckmäßigkeit bestimmter Ermittlungsmethoden unter Gegenüberstellung des Aufwandes und

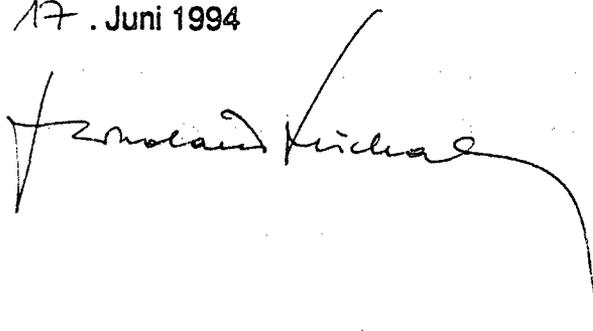
des kriminalistischen Wertes zu lösen und ausländische Erfahrungen, vornehmlich aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den USA, zu beobachten und auszuwerten.

Der derzeitige Stand der Diskussionen und Überlegungen läßt schon angesichts der faktischen und rechtlichen Komplexität der Gesamtmaterie und der Detailfragen noch keine scharfen Meinungskonturen erkennen. Die laufenden Kontakte mit dem Bundesministerium für Inneres zu diesem Fragenbereich werden fortgesetzt.

Zu 6:

Wie ich bereits in Beantwortung der Anfrage vom 2.12.1993, Z 5731/J-NR/1993, ausgeführt habe, wurde mit dem Strafprozeßänderungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 526, mit 1. Jänner 1994 ein "Zeugenschutzprogramm" in Kraft gesetzt. Vorschläge zu einer allfälligen Änderung dieser strafprozessualen Bestimmungen wurden an das Bundesministerium für Justiz bislang nicht herangetragen. Mögliche Maßnahmen zur Verbesserung des Zeugenschutzes außerhalb des Strafverfahrens fallen nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

17. Juni 1994

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Ender', with a long horizontal stroke extending to the right.